



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 319/3-I/7/85

Wien, am 9. Mai 1985

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Datenschutz, Wissenschaft und Statistik;
Entwurf einer zweiten Datenschutzgesetz-
Novelle 1985

Abzugang

RECHTSVORLAGE ENTWURF
ZL 20 GE/19.51

An das

Präsidium des Nationalrates

Datum: 13. Mai 1985

Verteilt: 14. Mai 1985 *noch*

1010 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25
Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt-Ver-
fassungsdienst mit Rundschreiben vom 30. März 1985, Zahl
810 018/4-V/1a/85, versendeten Entwurf einer zweiten Daten-
schutzgesetz-Novelle 1985 mit der Bitte um Kenntnisnahme
zu übermitteln.

25 Beilagen

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Für den Bundesminister

Schmäker Dr. Hampel



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 319/8-I/7/85

Wien, am 9. Mai 1985

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Datenschutz, Wissenschaft und Statistik;
 Entwurf einer zweiten Datenschutzgesetz-
 Novelle 1985

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

1010 W i e n

zu do. Zl. 810 018/4-V/1a/85 vom 30. März 1985

Unter Bezugnahme auf die obzitierte Note beeht sich
 das Bundesministerium für Inneres zum Entwurf einer zweiten
 Datenschutzgesetz-Novelle 1985 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 51a:

§ 51a enthält eine Ermächtigung, wonach jedermann Daten für
 die wissenschaftliche Forschung verwenden darf. Es ist jedoch
 aus dieser Novelle nicht ersichtlich, welcher Inhalt mit
 "wissenschaftlicher Forschung" verbunden ist. Die Erläuterungen
 zu § 51c gehen zwar auf diese Frage ein und sprechen hier von
 der "professionellen wissenschaftlichen Forschung", doch wird
 auch hier der Inhalt nicht klarer, wenn in der Folge u.a.
 "fachlich anerkannte Privatgelehrte" als berechtigt im Sinne
 des § 51c definiert werden, da bei letzteren nicht zum Ausdruck
 gebracht wird, von wem oder wodurch diese anerkannt sein müssen.
 Überdies wird auch nirgendwo gesagt, welchen Zwecken diese
 wissenschaftliche Arbeit dienen soll, damit dafür personenbe-
 zogene Daten verwendet werden dürfen. Es scheint aus der ho.
 Sicht recht fragwürdig, personenbezogene Daten öffentlich rech-
 licher Rechtsträger für private, wissenschaftliche Arbeiten
 verwenden zu dürfen.

Zu §§ 51a und 51c:

Die Formulierung der §§ 51a Abs. 1 und 51c Abs. 2 wirft die Frage auf, ob "jedermann" ein subjektives Recht auf die Ermittlung personenbezogener Daten habe, da für den Fall, daß die Voraussetzungen des § 51c Abs. 1 Zif. 1 nicht erfüllt sind, die Datenschutzkommission gemäß § 51c Abs. 2 auf Antrag des Ermittlungswerbers die Zulässigkeit einer solchen Daten-ermittlung feststellen kann, auch wenn die nach § 51c Abs. 1 Zif. 1 vorgeschriebene Zustimmung des Betroffenen nicht vorliegt, oder wenn u.a. ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegen.

Von einem Rechtsanspruch des Ermittelnden sinnvollerweise zu sprechen ist nur möglich, wenn diesem Recht eine Verpflichtung zur Herausgabe der personenbezogenen Daten gegenüber steht, zu dessen Durchsetzung unter Umständen sogar die Datenschutzkommission angerufen werden kann. Zwar verweisen die Erläuterungen zum § 51c darauf, daß die Feststellung der Zulässigkeit der Ermittlung in keinem Fall eine Verpflichtung für den Dritten begründet, die Daten zu übermitteln, doch könnte aufgrund der Formulierung des derzeit mit der ersten Novelle zum Datenschutzgesetz im parlamentarischer Beratung befindlichen neuen § 7 Abs. 3 in diesem Zusammenhang dazu führen, daß im Falle der Entscheidung der Datenschutzkommission im Sinne des § 51c Abs. 2 der Ermessensspielraum eines Datenbesitzers zur Herausgabe personenbezogener Daten an den Ermittelnden weitgehend eingeschränkt werden, sodaß der Datenbesitzer de facto gezwungen wäre, die Daten an den Ermittelnden zu übermitteln. Es schiene daher nach ho. Auffassung in diesem Zusammenhang angebracht, auf das Nichtvorliegen einer Verpflichtung des Dritten zur Herausgabe von Daten im Gesetz hinzuweisen.

Im übrigen scheint es für den ho. Bereich kaum vorstellbar, eine Zustimmung des Betroffenen im Sinne des § 51c Abs. 1 Zif. 1 einzuholen, sodaß in solchen Fällen immer die Datenschutzkommission eingeschaltet werden müßte, ob dies aber der Erleichterung wissenschaftlicher Arbeiten dienlich ist, mag dahingestellt bleiben.

Zu §§ 51g und 51h:

Auch bei dieser Bestimmung wird wieder jedermann das Recht zugestanden, für statistische Zwecke personenbezogene Daten zu verwenden. Abgesehen von der Frage, was unter "statistischen Zwecken" zu verstehen ist, fehlt hier die Einschränkung auf die wissenschaftlichen Zwecke. Andererseits besteht nach dieser Bestimmung wiederum die Möglichkeit für den "Datenbesitzer", das Begehrten auf Herausgabe personenbezogener Daten mit Erfolg abzulehnen, da eine Anrufung der Datenschutzkommission für diese Zwecke nicht vorgesehen ist und der Datenbesitzer zu beurteilen hat, ob das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung gegenüber dem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse überwiegt oder nicht (für den Fall nämlich, daß die Zustimmung des Betroffenen für die Übermittlung an den "Statistiker" nicht eingeholt werden kann).

Im übrigen scheint es für den ho. Bereich auch schwer vorstellbar, eine Zustimmung des Betroffenen im Sinne des § 51h Abs. 2 und 3 einzuholen, da dies bei der Menge der von ho. verwalteten Persopendaten auch unmöglich wäre.

Bei Betrachtung des § 51h Abs. 2 taucht überhaupt die Frage auf, ob die Ermittlung von Daten für statistische Zwecke bei Behörden bzw. sonstigen öffentlich rechtlichen Institutionen überhaupt zulässig ist, da diese Bestimmung lediglich davon spricht, daß eine Ermittlung bei "anderen Personen als den Betroffenen selbst" nur unter der Voraussetzung zulässig ist, daß die Zustimmung des Betroffenen vorliegt. Aus der Formulierung "anderer Personen" ist der Schluß wohl ableitbar, daß öffentlich rechtliche Institutionen bzw. Behörden gar nicht berechtigt sind, bei derartigen statistischen Auswertungen mitzuwirken.

Zusammenfassend kann für den ho. Bereich gesagt werden, daß für den Fall, daß Auswertungen für wissenschaftliche Zwecke als gegenüber dem "Datenbesitzer" durchsetzbar anzusehen sind bzw. "statistische Übermittlungen" auch durch Behörden vorzunehmen sind, solche Übermittlungen durch Behörden nur nach Maßgabe einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung und nach Maßgabe der technischen Erfordernisse der

Führung einer personenbezogenen Datei für zulässig erklärt werden sollten.

Im übrigen scheint diese Novelle des Datenschutzgesetzes im Hinblick auf die Spezialbestimmungen des § 13a Strafregistergesetz auf das Strafregister nicht anwendbar zu sein.

25 Ausführungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Für den Bundesminister

Dr. Hampel

Schmäler